



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen
(Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates der Samtgemeinde Jesteburg vom 23.04.2020 über die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral – vom 01.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben,
 2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei der Regelabfuhr für Altanlagen
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 2. Bei der Bedarfsentleerung
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 3. Bei der Endabfuhr
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 57,88 € |
| 5. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 60 m
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 60 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. | 20,00 € |
| 6. Notdienst-, Wochenend- und Feiertagszuschlag
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 200,00 € |

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt,

haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) oder einen kleinen Kläranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1 außer Betrieb genommen wird und die Endabfuhr durchgeführt worden ist. Die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte oder gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Zugang verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 01.04.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Jesteburg, den 23.04.2020

gez. Burmester
(Allgemeinder Vertreter)

Ursprüngliche Fassung vom 13.12.2007
Amtsblatt LK Harburg 46/2007 vom 20.12.2007

1. Änderung vom 26.03.2009, § 3
Amtsblatt LK Harburg 21/2009 vom 22.05.2009

2. Änderung vom 18.03.2010, § 3
Amtsblatt LK Harburg 16/2010 vom 22.04.2010

3. Änderung vom 02.12.2010, § 3
Amtsblatt LK Harburg 47/2010 vom 23.12.2010

4. Änderung vom 08.12.2011, § 3
Amtsblatt LK Harburg 51/2011 vom 22.12.2011

5. Änderung vom 04.04.2013, § 3
Amtsblatt LK Harburg 16/2013 vom 18.04.2013

6. Änderung vom 22.05.2014, § 3
Amtsblatt LK Harburg 24/2014 vom 19.06.2014

7. Änderung vom 19.03.2015, § 3
Amtsblatt LK Harburg 14/2015 vom 02.04.2015

8. Änderung vom 30.03.2017, § 3
Amtsblatt LK Harburg 15/2017 vom 13.04.2017

9. Änderung vom 10.01.2019, § 3
Amtsblatt LKH Harburg 04/2019 vom 24.01.2019

10. Änderung vom 23.04.2020, § 3
Amtsblatt LK Harburg 18/2020 vom 30.04.2020